



HEIMATSCHUTZ
ST.GALLEN/APPENZELL I.RH.

sia
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

**BSA
FAS** Bund Schweizer Architektinnen und Architekten
Fédération des Architectes Suisses
Federazione Architetto e Architetti Svizzeri
Federaziun Architectas ed Architects Svizzers

SWB Schweizerischer Werkbund
Werkbund Suisse



pro natura

slfp
Stiftung
Landschaftsschutz
Schweiz

Medieninformation, 7.12.2021

Schutz- und Fachverbände opponieren der Verlagerung der Denkmalschutzkompetenzen zu den Gemeinden

Sieben Schutz- und Fachverbände – Heimatschutz, SIA, BSA, Werkbund, WWF, Pro Natura und Landschaftsschutz Schweiz – haben am Dienstag, 7.12.2021 an einer gemeinsamen Medieninformation klar gemacht, dass sie den III. Nachtrag zum St.Galler Planungs- und Baugesetz bekämpfen werden. Mit dieser Gesetzesänderung soll der Entscheid über Schutzobjekte an die Gemeinden übertragen werden – auch Entscheide über Objekte, die unter Bundes- und kantonalem Schutz stehen. Die kantonale Denkmalpflege könnte Gemeindeentscheide dann nur noch mit Beschwerden und Rekursen korrigieren.

Die sieben Organisationen machen darauf aufmerksam, dass nur rund ein Drittel der 77 St.Galler Gemeinden über genügend eigene Fachkenntnisse in Denkmal- und Naturschutzfragen haben. Ein weiteres Drittel zieht bei solchen Fragen jeweils Fachpersonen bei. Ein letztes Drittel fällt leider oft Fehlentscheide, genehmigt Abbrüche, Umbauten und Eingriffe, die Schutzobjekte stark beeinträchtigen oder gar zerstören.

Bisher müssen Eingriffe an Schutzobjekten zuerst der kantonalen Denkmalpflege vorgelegt werden. In Zukunft soll die denkmalpflegerisch-fachliche Beurteilung durch den Kanton erst im Nachhinein erfolgen. Dies wird die Verfahren mit zusätzlichen Expertisen verlängern und verteuern, und birgt die Gefahr, dass ein Objekt bereits beschädigt oder gar beseitigt ist, bevor ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt.

Die Schutz- und Fachverbände haben Zweifel, ob die neue Regelung – insbesondere bei Objekten die unter Bundesschutz stehen – rechtlich Bestand haben kann, denn das eidgenössische Natur- und Heimatschutzgesetz stellt Bundesobjekte ausdrücklich unter die Obhut der Kantone. Kommt dazu, dass die St.Galler Verfassung in Artikel 11 ausdrücklich den Kanton dazu verpflichtet, kulturelles Erbe zu bewahren und zu überliefern.

Würde die neue Regelung eingeführt, kämen auf die Gemeinden neue Verantwortlichkeiten zu. Ob sie diesen nachkommen können, stellen die sieben Verbände in Frage. Zeigt sich doch, dass die bereits im aktuellen Planungs- und Baugesetz geforderten Inventare noch in kaum einer Gemeinde nachgeführt und bereinigt sind. Bisher hat auch noch keine Gemeinde ein Reglement über Denkmalschutzbeiträge – obwohl dies das Gesetz bereits seit drei Jahren vorschreibt.



HEIMATSCHUTZ
ST.GALLEN/APPENZELL I.RH.

sia
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

BSA
FAS
Bund Schweizer Architektinnen und Architekten
Fédération des Architectes Suisses
Federazione Architetto e Architetti Svizzeri
Federaziun Architectas ed Architects Svizzers

SWB
Schweizerischer Werkbund
Werkbund Suisse



pro natura

slfp
Stiftung
Landschaftsschutz
Schweiz

Die neue Regelung ist auch problematisch, weil Bund und Kanton Beiträge an den Erhalt von Schutzobjekten zahlen, die Entscheide aber auf Gemeindeebene fallen sollen.

Die Bevölkerung steht mehrheitlich für einen starken Schutz der Denkmäler ein. Sie verteidigt regelmässig die Ortsbild-prägenden und identitätsstiftenden Bauten und Naturschönheiten. Die neue Regelung würde dazu führen, dass im Kanton die Schutzobjekte je nach Gemeinde ungleich und nicht mehr immer fachlich beurteilt werden. Um dies zu erreichen braucht es eine starke kantonale Denkmalpflege, sonst drohen Verluste von wichtigen Zeugen, auch weil Gemeindebehörden selten wagen, sich mit Grundeigentümern anzulegen.

Falls die vorberatende Kommission und später der Kantonsrat den III. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz in der aktuellen Fassung in Kraft setzen würde, sind die Verbände entschlossen, ihn zu bekämpfen.

Beispiele in einer separaten Datei.

Download-Link zu den Fotos: <https://we.tl/t-ITPjQLMRk7>

St.Gallen, 7.12.2021